HANNOVER 78

Deutscher Sportverein Hannover gegr. 1878 e.V.

Deutscher Sportverein Hannover gegr. 1878 e.V.
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 2 · 30169 Hannover

An alle Mitglieder

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Hannover, 15.2.2024

Liebe 78er, liebe Eltern, liebe Sportfreunde,

zur Mitgliederversammlung laden wir Sie/Euch herzlich ein,

am Freitag, den 15. März 2024 um 18:30 Uhr in das Clubhaus von Hannover 78, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 2, 30169 Hannover.

Tagesordnung

1. **Begrüßung und Eröffnung**
   Anwesenheitsfeststellung durch Liste und Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder sowie Bekanntgabe der endgültigen Tagesordnung
2. **Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 23.3.2023**
3. **Ehrungen**
4. **Erstattung des Jahresberichts** durch den Vorstand bzw. Abteilungen
5. **Bericht der Kassenprüfer**
6. **Genehmigung des Abschlusses 2023**
   Plan-Ist-Vergleich s. Anlage 1
7. **Entlastung des Vorstandes**
8. **Wahlen**
   Durch die Rücktritte des Präsidenten, Vizepräsidenten Finanzen und Vorstand Sportanlagen & Technik müssen alle Vorstandsposten neu gewählt werden.
   - 8.1. Präsident / Präsidentin
   - 8.2. Vizepräsident / Vizepräsidentin
   - 8.3. Vizepräsident Finanzen / Vizepräsidentin Finanzen
   - 8.4. Vorstand Sport und Jugend
   - 8.5. Vorstand Sportanlagen & Technik
   - 8.6. Vorstand Marketing
   - 8.7. Ältestenrat mit 5 Personen, daraus wird ein Vorsitzender / eine Vorsitzende gewählt

9. **Festsetzung der Mitgliedsbeiträge**
   Der Vorstand beantragt eine Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge ab 1.4.2024, eine ausführliche Begründung erfolgt auf der Mitgliederversammlung, s. Anlage 2
   Tennis und Hockey haben ihre Umlagen für 2024 beschlossen.
   Ermächtigung für den Vorstand die Aufnahmegebühr in Teilbereichen auszusetzen. Begründung erfolgt auf der Mitgliederversammlung.
   Umlage für zwei Jahre vom 1.4.2024 bis 31.3.2026 für das neue Amt Sportmanagement bei Hannover 78. Begründung und Höhe der Umlage werden auf der Mitgliederversammlung 2024 bekanntgegeben, da die Bewerbungsgespräche mit eventuellen Kandidatinnen/Kandidaten noch laufen. Sollten die Bewerbungsgespräche vor der Hauptversammlung abgeschossen sein, informieren wir umgehend über die Umlage rechtzeitig.
10. **Genehmigung des Etats 2024**
    - 10.1. Wirtschaftsplan 2024, s. Anlage 3
    - 10.2. Alle vom Hauptverein und Abteilungen beschlossenen Beiträge, Umlagen und Sonderbeiträge sind von neu eintretenden Mitgliedern anteilig zu zahlen. Letzter Abbuchungstermin 30.11.2024
    - 10.3. Ermächtigung für den Hauptvorstand Kreditverhandlungen mit den Banken aufzunehmen, da zu erkennen das die Investitionsvorhaben des Jahres 2024 nicht aus normalen Etatmitteln zu bewältigen ist, wie zum Beispiel: Allwetterbelag für drei Tennisplätze und LED-Umrüstung am Hockey Kunstrasenplatz usw.
11. **Abstimmung über vorliegenden Antrag zur Satzungsänderung,** s. Anlage 4
    Jeder Paragraph muss einzeln abgestimmt werden.
    Satzungsänderungen müssen mit ¾ der ordentlichen Mitglieder zugestimmt werden
12. **Beschlussfassung über vorliegende Anträge und die Jugendordnung,** s. Anlage 5
13. **Verschiedenes**

Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind bis zum 8. März 2024 schriftlich oder per Mail beim Präsidenten (Geschäftsstelle) einzureichen.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung 2023 und der Abteilungsversammlungen 2024 können in der Geschäftsstelle zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Wir hoffen auf zahlreiches Erscheinen und freuen uns über Ihre/Eure Teilnahme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren. Eltern und Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

Mit blau-weißen 78er Grüßen

Günter Küster	**Torsten Gehrke**	**Lutz Dietrich**
Präsident	Vizepräsident	Vizepräsident Finanzen

p.s. Um die Versammlung besser planen zu können,
bitten wir um eine Teilnahmebestätigung per E-Mail an info@hannover78.de
Spontanes Kommen ist immer möglich.

ANLAGE 1

PLAN-IST-VERGLEICH 2023

FEBRUAR 2024

Einnahmen	vorl. Ergebnis 2023	Plan 2023	Ausgaben	vorl. Ergebnis 2023	Plan 2023
01 - Beiträge	245.723,73	225.000,00	10 - Zinsen / Tilgung	-40.915,92	-30.000,00
02 - Umlagen	124.536,25	115.000,00	11 - Geschäftsstelle	-88.600,79	-85.000,00
03 - Zuschüsse	146.413,60	125.000,00	12 - Gehälter	-37.533,95	-38.000,00
04 - Spenden	113.998,66	120.000,00	13 - Clubhaus / Halle /Platz	-205.971,40	-150.000,00
05 - Mieten	51.490,25	44.000,00	14 - Trainerkosten	-325.023,94	-300.000,00
06 - Eintrittsgelder / Turniere	76.957,50	45.000,00	15 - Fahrtkosten / Übernachtung / Verpfl	-105.241,21	-50.000,00
07 - Werbung / Sponsoring	101.179,07	90.000,00	16 - Verbandsabgaben	-11.693,56	-22.000,00
08 - Arbeitsdienst	14.672,71	15.000,00	17 - Schiedsrichter	-14.732,84	-6.000,00
09 - sonstige Einnahmen	71.607,35	45.000,00	18 - Sportbekleidung	-22.618,12	-23.000,00
			19 - Betriebsk. Fremdf.	-21.810,70	-15.000,00
			20 - Strom / FW / Wasser	-64.102,60	-55.000,00
			21 - Allg. Sportkosten	-50.556,01	-50.000,00
Summen:	946.579,12	824.000,00		-988.801,04	-824.000,00

ANLAGE 2

NEUFESTSETZTUNG DER MITGLIEDSBEITRÄGE

AB 1. APRIL 2024

BEITRÄGE Mit ANTRAG für Neufestsetzung ab Q2-2024		MONAT IN EUR	UMLAGE HAUPTVEREIN	ARBEITS-DIENST	**ANTRAG** PRO MONAT IN EUR
B1	Erwachsene	32,00 p. Quartal: 96,00 p. Jahr: 384,00	ja	ja (bis 65 Jahre)	**37,00** p. Quartal: 111,00 p. Jahr: 444,00
B2	Ehepaare, gleichgeschlechtliche Paare	56,00 p. Quartal: 168,00 p. Jahr: 672,00	ja	ja (bis 65 Jahre)	**64,00** p. Quartal: 192,00 p. Jahr: 768,00
B3	Kinder bis 6 Jahre, passives Elternteil, auswärtiges passives Mitglied	11,00 p. Quartal: 33,00 p. Jahr: 132,00	nein	nein	**13,00** p. Quartal: 39,00 p. Jahr: 156,00
B3.1	Kinder und Jugendliche 7 bis 18 Jahre	16,00 p. Quartal: 48,00 p. Jahr: 192,00	ja	ja (ab 14 Jahre)	**19,00** p. Quartal: 57,00 p. Jahr: 228,00
B4	Auszubildende/Studenten bis 27 Jahre	22,00 p. Quartal: 66,00 p. Jahr: 264,00	ja	ja	**26,00** p. Quartal: 78,00 p. Jahr: 312,00
B5	Familie ab 4 Personen	72,00 p. Quartal: 216,00 p. Jahr: 864,00	ja	ja (14 - 65 Jahre)	**83,00** p. Quartal: 249,00 p. Jahr: 996,00
B6	Kleinfamilie, 3 Personen	58,00 p. Quartal: 174,00 p. Jahr: 696,00	ja	ja (14 - 65 Jahre)	**67,00** p. Quartal: 201,00 p. Jahr: 804,00
D1	Fördermitglied	22,00 p. Quartal: 66,00 p. Jahr: 264,00	ja	nein	**26,00** p. Quartal: 78,00 p. Jahr: 312,00

ANLAGE 3

WIRTSCHAFTSPLAN 2024

FEBRUAR 2024

Einnahmen	vorl. Erg. 2023	Plan 2024
01 - Beiträge	245.723,73	275.000,00
02 - Umlagen	124.536,25	220.000,00
03 - Zuschüsse	146.413,60	300.000,00
04 - Spenden	113.998,66	110.000,00
05 - Mieten	51.490,25	50.000,00
06 - Eintrittsgelder / Turniere	76.957,50	80.000,00
07 - Werbung / Sponsoring	101.179,07	100.000,00
08 - Arbeitsdienst	14.672,71	15.000,00
09 - sonstige Einnahmen	71.607,35	70.000,00
Summen:	946.579,12	1.220.000,00

Ausgaben	vorl. Erg. 2023	Plan 2024
10 - Zinsen / Tilgung	-40.915,92	-60.000,00
11 - Geschäftsstelle	-88.600,79	-90.000,00
12 - Gehälter	-37.533,95	-140.000,00
13 - Clubhaus / Halle /Platz	-205.971,40	-450.000,00
14 - Trainerkosten	-325.023,94	-300.000,00
15 - Fahrtkosten / Übernachtung / Verpfl	-105.241,21	-70.000,00
16 - Verbandsabgaben	-11.693,56	-20.000,00
17 - Schiedsrichter	-14.732,84	-20.000,00
18 - Sportbekleidung	-22.618,12	-20.000,00
19 - Betriebsk. Fremdf.	-21.810,70	-20.000,00
20 - Strom / FW / Wasser	-64.102,60	-85.000,00
21 - Allg. Sportkosten	-50.556,01	-50.000,00
	-988.801,04	-1.325.000,00

HANNOVER 78

Deutscher Sportverein Hannover gegr. 1878 e.V.

ANLAGE 4

ANTRAG AUF SATZUNGSÄNDERUNG HANNOVER 78

FEBRUAR 2024

DER ANTRAG WIRD EINGEREICHT DURCH
SEBASTIAN HERZOG, VORSTAND SPORT & JUGEND

AKTUELL	NEU

ÄNDERUNG 1

§ 3
GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

§ 3
GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports **und der Jugendhilfe.**

ÄNDERUNG 2

§ 13
ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. Berichte des Vorstandes
2. Genehmigung des Haushaltsplans
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung und Wahl des Vorstands
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Wahl des Ältestenrates
7. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
9. Beschlussfassung über Beitrags-, Ehren- und Datenschutzordnung
10. Beschlussfassung über Anträge

§ 13
ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. Berichte des Vorstandes
2. Genehmigung des Haushaltsplans
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung und Wahl des Vorstands, **außer den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Diese werden von der Jugendversammlung gewählt.**
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Wahl des Ältestenrates
7. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
9. **Bestätigung der Jugendordnung**
10. Beschlussfassung über Beitrags-, Ehren- und Datenschutzordnung
11. Beschlussfassung über Anträge

FORTSETZUNG

ÄNDERUNG 3

§ 18 **VORSTAND**	**§ 18** **VORSTAND**
Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus: 1. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten 2. der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten 3. der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten Finanzen 4. dem Vorstand Sport und Jugend 5. dem Vorstand Sportanlagen und Technik 6. dem Vorstand Marketing und Öffentlichkeitsarbeit 7. Vorstand Freizeitsport 8. Vorstand Hockey 9. Vorstand Rugby 10. Vorstand Tennis	Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus: 1. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten 2. der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten 3. der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten Finanzen 4. dem Vorstand Sport und Jugend 5. dem Vorstand Sportanlagen und Technik 6. dem Vorstand Marketing und Öffentlichkeitsarbeit 7. Vorstand Freizeitsport 8. Vorstand Hockey **9. Jugendvorstand Hockey** 10. Vorstand Rugby **11. Jugendvorstand Rugby** 12. Vorstand Tennis **13. Jugendvorstand Tennis**

ÄNDERUNG 4

§ 19 **AMTSDAUER DES VORSTANDES**	**§ 19** **AMTSDAUER DES VORSTANDES**
(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt mit der Maßgabe,dass die Vorstandsmitglieder nach §18 Absatz 1 Ziffern 1, 3 und 5 in den Jahren mit ungerader Endziffer, die Vorstandsmitglieder nach § 18 Absatz 1 Ziffern 2, 4 und 6 in den Jahren mit gerader Endziffer gewählt werden. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Eine Blockwahl ist zulässig. (2) Die Vorstandsmitglieder nach § 18 Absatz 1 Ziffern 7 – 11 (Abteilungsleitungen) werden von den jeweiligen Versammlungen der Abteilungen gewählt (vgl. § 22 Absatz 3).	(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt mit der Maßgabe,dass die Vorstandsmitglieder nach §18 Absatz 1 Ziffern 1, 3 und 5 in den Jahren mit ungerader Endziffer, die Vorstandsmitglieder nach § 18 Absatz 1 Ziffern 2, 4 und 6 in den Jahren mit gerader Endziffer gewählt werden. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Eine Blockwahl ist zulässig. **(2) Die Vorstandsmitglieder nach § 18 Absatz 1 Ziffern 7, 8, 10 und 12 (Abteilungsleitungen) werden von den jeweiligen Versammlungen der Abteilungen gewählt (vgl. § 22 Absatz 3).** **(3) Die Vorstandsmitglieder nach § 18 Absatz 1 Ziffern 4, 9, 11 und 13- (Jugendvorstände) werden von der Jugendversammlung gewählt (vgl. § 21).**

ÄNDERUNG 5

§ 21 **JUGEND**	**§ 21** **JUGEND**
Die Vereinsjugend ist eigenständig und entscheidet eigenverantwortlich über die für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel. Die demokratische Willensbildung erfolgt auf der Jugendversammlung auf Grundlage einer eigenen Jugendordnung.	Die Vereinsjugend ist eigenständig und entscheidet eigenverantwortlich über die für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel. Die demokratische Willensbildung erfolgt auf der Jugendversammlung auf Grundlage einer eigenen Jugendordnung. **Die Jugendversammlung hat u.a. die Aufgaben:** ▪ **Wahl des Jugendvorstandes als Vertreter der Vereinsjugend im Gesamtvorstand** ▪ **Beschluss der Jugendordnung** ▪ **Beschluss über die Verwendung des Jugendetats** ▪ **Entscheidung über grundlegende Angelegenheiten**

ÄNDERUNG 6

§ 26 **INKRAFTTRETEN**	**§ 26** **INKRAFTTRETEN**
Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 15.11.2021 beschlossen worden.	Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins **am 15.03.2024** beschlossen worden.

JUGENDORDNUNG HANNOVER 78

FEBRUAR 2024

§ 1 Personenkreis

(1) Die Jugendorganisation – H:78-Jugend – ist die steuerrechtlich unselbstständige Kinder- und Jugendorganisation des Vereins. Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung und entscheidet über die ihr zufließenden Haushaltsmittel.

(2) Sie vertritt alle jungen Menschen des Vereins, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen des Vereins.

(3) Sie ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachen und die Interessen werden durch die Hannoverschen Sportjugend, die Sportjugend Niedersachen sowie den Jugendorganisationen der sportartbezogenen Landesfachverbände bzw. deren Gliederungsebenen vertreten.

§ 2 Zweck und Ziele

(1) Die H:78-Jugend erfüllt Aufgaben als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

(2) Die H:78-Jugend setzt sich zum Ziel, die Jugend in ihrer Entwicklung zu selbstständigen, kritischen, verantwortungsbewussten Menschen zu unterstützen und zu fördern und Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor interpersoneller Gewalt zu implementieren.

(3) Die H:78-Jugend bekennt sich zum Streben nach Selbstentfaltung der Persönlichkeit durch insbesondere sportliche Leistungen unter Beachtung der Grundsätze von Wertschätzung, Kooperation, Fairness und Toleranz.

(4) Die H:78-Jugend fördert den Gemeinschaftssinn und nationale wie internationale Verständigung mit Kindern und Jugendlichen.

§ 3 Organe

Organe der H:78-Jugend sind:

(1) die Jugendversammlung,

(2) der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der H:78-Jugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist vom Jugendvorstand mindestens vier Wochen vorher durch Aushang auf der Infowand auf dem Vereinsgelände sowie auf der Vereins-Homepage einzuladen.

(2) Stimm- und antragsberechtigt in der Jugendversammlung sind alle jungen Menschen des Vereins, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, jedoch noch nicht das 18. im laufenden Geschäftsjahr (Kalenderjahr) vollenden sowie die gewählten Jugendvorstände. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Wahlen und Abstimmungen finden offen durch Handzeichen oder digital statt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Der Jugendversammlung obliegt es:

a) die Berichte des Jugendvorstandes entgegenzunehmen,

b) den Bericht des Jugendetats über das abgelaufene Jahr zu genehmigen,

c) den Jugendvorstand zu entlasten,

d) den Jugendvorstand zu wählen,

e) den Voranschlag für den Jugendetat zu bewilligen,

f) über Anträge zur Änderung der Jugendordnung zu entscheiden,

g) über grundlegende Angelegenheiten, Ausrichtung, Projekte und zentrale Vorhaben zu entscheiden

Die Jugendordnung und deren Änderungen bedürfen eines mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Personen gefassten Beschlusses. Die Jugendordnung und deren Änderungen bedürfen ferner der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung von Hannover 78.

(4) Anträge können bis zwei Wochen vor der Jugendversammlung in Textform beim Jugendvorstand gestellt werden.

(5) Eine außerordentliche Jugendversammlung muss einberufen werden auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder der H:78-Jugend, auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes oder auf Beschluss des Vereinsvorstands.

(6) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Den Vorsitz in der Jugendversammlung führt der Vorstand Jugend & Sport bzw. bei Verhinderung ein weiteres Mitglied des Jugendvorstandes.

(8) Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheiten der anwesenden stimmberechtigten Personen gefasst, soweit nicht die Jugendordnung etwas anderes vorschreibt.

(9) Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist dem Gesamtvorstand vorzulegen.

§ 5 Jugendvorstand (JV)

(1) Dem Jugendvorstand gehören an:

a) Vorstand Jugend & Sport,

b) JV Hockey, JV Rugby, JV Tennis sowie je eine Stellvertretung,

b) bis zu vier Jugendsprecherinnen und Jugendsprecher,

alle Positionen werden für zwei Jahre gewählt.

(2) Der JV leitet die sportliche sowie außersportliche Jugendarbeit des Vereins. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Darüber hinaus gibt sich der JV zur Regelung der internen Abläufe einschließlich seiner eigenen Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung.

(3) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der JV bzw. die spartenbezogenen JV zu Ihrer Unterstützung weitere Engagierte, Ausschüsse sowie Arbeits- & Projektgruppen berufen.

(3) Die spartenbezogenen Jugendvorstände bzw. deren Stellvertretungen vertreten die Vereinsinteressen in den Jugendgremien der Sportjugenden bzw. der Landesfachverbände.

(4) Dem JV obliegt die Personalplanung für den Jugendbereich. Der JV ist bei der Einstellung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden für den Jugendbereich zu beteiligen.

(5) Dem spartenbezogenen JV bzw. dessen Stellvertretung obliegt das Direktionsrecht für haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende in der Sparte.

(6) Als Jugendsprecherinnen bzw. Jugendsprecher wählbar sind Personen im Alter von 9 bis 18 Jahren. Für die weiteren Vorstandspositionen können Personen nach vollendetem 18. Lebensjahr gewählt werden. Personen können in Abwesenheit gewählt werden, wenn vor Versammlungsbeginn die Bereitschaft in Textform erklärt wurde.

§ 6 Jugendetat und Unterstützung der Geschäftsstelle

(1) Der Jugendetat wird vom Jugendvorstand verwaltet. Er hat in der auf den Ablauf des Rechnungsjahres (Kalenderjahr) folgenden Jugendversammlung einen Bericht darüber vorzulegen.

(2) Der Jugendetat bzw. der abteilungsbezogene Jugendetat setzt sich zusammen aus den spartenbezogenen Sonderbeiträgen, Einnahmen aus Camps, Turnieren, Kursen, Sponsoring, zweckgebundenen Spenden, Förder- & Drittmitteln, Förderverein, zweckgebundene Umlagen sowie Mitteln aus dem Etat des Gesamtvereins. Kosten und Investitionen sind vom Jugendvorstand bzw. vom spartenbezogenen Jugendvorstand zu genehmigen.

(3) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Jugendvorstand auf die Unterstützung der hauptberuflich geführten Vereinsgeschäftsstelle zurückgreifen. Die Verantwortung für Verwahrung und Verbuchung der Mittel sind der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten Finanzen übertragen.

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 30.01.2024 eingeführt und letztmalig auf der Jugendversammlung am 30.01.2024 geändert.